



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 48 / 2016-20

Antragsteller: Erweitertes Präsidium

Satzung/Ordnung: Finanzordnung

Antrag: Änderung § 9 Erstattung von Auslagen, (1) und (2)

Bisher: § 9 Erstattung von Auslagen

Die Erstattung von Auslagen für alle Mitglieder der Organe des TFV wird einheitlich wie folgt geregelt:

(1) Tagegeld

Für ehrenamtliche Mitarbeiter oder ehrenamtliche Tätigkeiten hauptamtlicher Mitarbeiter besteht Anspruch auf Tagegeld zur Wahrnehmung von Aufgaben des TFV.

- für jeden Kalendertag, sofern die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit mehr als fünf Stunden umfasst: 10,00 €
- bei Abwesenheit vom Wohn- und Arbeitsort mehr als acht Stunden: 15,00 €

Für ordnungsgemäß einberufene Tagungen/Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums, der Ausschüsse, der Rechtsorgane, vom Präsidium einberufene Arbeitsgruppen (AG), der KFA oder von Ausschüssen im jeweiligen KFA und der Kassenprüfer wird ein einheitlicher Tagessatz (Sitzungsgeld) von 10,00 € gezahlt, sofern kein Anspruch auf Tagegeld besteht. Bei Tagungen der Ausschüsse und AG, die auf der Grundlage von Arbeitsplänen durchgeführt werden, können Getränke und ein Imbiss bis zur Höhe von 5,00 € pro Person verabreicht werden.

(2) Aufwandsentschädigung

Für Reisetage mit mehr als sechs Stunden Reisedauer wird zusätzlich zum Tagegeld eine Aufwandsentschädigung von 5,00 € gezahlt.

Neu: § 9 Erstattung von Auslagen

Die Erstattung von Auslagen für alle Mitglieder der Organe des TFV wird einheitlich wie folgt geregelt:

(1) Aufwandsentschädigung

Für ehrenamtliche Mitarbeiter besteht zur Wahrnehmung von Aufgaben des TFV bei Abwesenheit vom Wohn- und Arbeitsort ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

- mehr als fünf Stunden: 10,00 €
- mehr als acht Stunden: 15,00 €

Für ordnungsgemäß einberufene Tagungen/Sitzungen **der TFV-Organe (nach §19 TFV-Satzung), der Ausschüsse im TFV oder KFA, der vom Präsidium einberufenen Arbeitsgruppen (AG) sowie der Kassenprüfer** wird eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € und ab acht Stunden von 15,00 € gezahlt.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Bei diesen Tagungen/Sitzungen können Getränke und ein Imbiss bis zur Höhe von 5,00 € (bei Tagesveranstaltungen über 8 Stunden bis zur Höhe von 10,00 €) pro Person verabreicht werden. Bei Verpflegung über 5,00 € (bzw. über 10,00 € bei Tagesveranstaltungen) pro Person besteht kein Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

Eine Reise beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr zur Wohnung.

Der Erhalt von Spesen nach Anlage 1 sowie Honorar nach Anlage 2 schließt eine zusätzliche Erstattung von Auslagen nach §9 (1) aus.

(2) Verpflegungsmehraufwand für hauptamtliche Mitarbeiter des TFV
Mitarbeiter des TFV (Arbeitnehmer) erhalten bei angeordneten Dienstreisen Verpflegungspauschalsätze entsprechend des jeweilig gültigen Jahressteuergesetzes.

Begründung:

„Tagegeld“ wird im Steuerrecht gleichgesetzt mit Verpflegungsmehraufwand. Daher die Umbenennung zu „Aufwandsentschädigung“. Des Weiteren war eine Mischung von Sitzungsgeld und Tagegeld möglich. Dies ist nun ausgeschlossen.

Inkrafttreten:

01.07.2018